

Paper-ID: VGI_191006



Die vergessene Grundsteuer

Paul Kompert ¹

¹ *Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (2), S. 54–59

1910

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Kompert_VGI_191006,  
  Title = {Die vergessene Grundsteuer},  
  Author = {Kompert, Paul},  
  Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u00}r Vermessungswesen},  
  Pages = {54--59},  
  Number = {2},  
  Year = {1910},  
  Volume = {8}  
}
```



§ 1. Das öffentliche Gut ist in das allgemeine Grundbuch einzutragen und haben zu diesem Zwecke die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, Anwendung zu finden.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Justiz und der Finanzen beauftragt.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Gesetzentwurf dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.“ » Folgen 22 Unterschriften.

(Schluß folgt.)

Die vergessene Grundsteuer.*)

Von Dr. Paul Kompert, in Wien.

In der Reihe der Regierungsvorschläge, die kürzlich dem Parlamente zur Reform des geltenden Steuersystems vorgelegt wurden, fehlt ein Entwurf zur Neugestaltung der Grundsteuer. Der kritisch untersuchende Steuertheoretiker wird sich nun die Frage vorlegen, ob unsere geltende Grundsteuer tatsächlich so gut ist, daß sie keiner Abänderung bedarf. Eine kurze Betrachtung über die Entwicklung und das Wesen dieser Abgabe wird zu dem gerade entgegengesetzten Resultate führen. Denn in dem Maße als sich Landwirtschaft und Viehzucht im Laufe der Jahrzehnte entwickelt haben, ist die Grundsteuer nicht gestiegen, sondern zurückgegangen. Die Grundsteuer ist also eine einschrumpfende Steuer, denn der Ertrag, den sie heute dem Staate bringt, ist niedriger, als er vor 40 Jahren war; er betrug 1869 67 Millionen Kronen, 1909 53,6 Millionen Kronen. In derselben Zeit ist die Biersteuer auf das Doppelte, die Gebäudesteuer auf das Dreifache, die Branntweinsteuer auf das Sechsfache und die Zuckersteuer auf das Achtfache gestiegen, worauf aber noch im Laufe der Untersuchung näher eingegangen wird.

Die Ursache, warum nun die Grundsteuer ein so geringes finanzielles Resultat zeitigt, liegt darin, daß sie nicht den tatsächlichen Reinertrag des Grund und Bodens erfaßt, sondern einen fingierten. Um dies zu verstehen, muß aber ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Grundsteuer gegeben werden, die eine sehr alte Steuer ist und deren Reform schon Maria Theresia und Josef II. anzubahnen versuchten. Doch erst mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Dezember 1817 wurde der « stabile Kataster » eingeführt, durch den die in den einzelnen Ländern bestandenen Verschiedenheiten der Grundbesteuerung beseitigt und die den Abgaben anhaftenden Unzulänglichkeiten bei der Ermittlung des Reinertrages aufgehoben werden sollten. Steuerpflichtig waren alle Grundflächen (ausgenommen Straßen, Plätze, unproduktive Grundflächen, Seen u. s. w.) nach Maßgabe des bei gewöhnlichem Fleiße erzielbaren Reinertrages.

Die Schaffung dieses Katasters nahm aber so lange Zeit in Anspruch, daß man in den einzelnen Ländern sogenannte Grundsteuerprovisorien einführte. So war im Jahre 1847 das neue System erst in den Alpenländern eingeführt, während in den Sudetenländern die Grundsteuer noch nach einem provisorischen Schlüssel

*) Mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung der Grazer „Tagespost“ bringen wir diesen sehr zeitgemäßen Aufsatz.

erhoben werden mußte. Man unterschied in dieser Zeit zwischen den eben in bestimmten Kronländern geltenden besonderen Provisorien und den allgemeinen Provisorien, die überall dort galten, wo keine Sonderbestimmung vorlag, natürlich aber auch der stabile Kataster noch nicht galt.

In Böhmen machten die Einschätzungsarbeiten erst in den fünfziger Jahren größeren Fortschritt. In diese Epoche fällt auch die große Finanznot des Staates. Am 10. Oktober 1847 wurde für alle Länder des stabilen Katasters ein einheitlicher Steuerfuß von 16 Prozent festgesetzt, dadurch wurde die Grundsteuer aus einer Repartitions- zu einer Quotitätssteuer. Im selben Jahre (1847) wurde der Steuerfuß von 16 Prozent auf $21\frac{1}{3}$ Prozent erhöht. 1850 betrug der Ertrag der Grundsteuer 52,8 Millionen Kronen. 1868 wurde das Steuerausmaß der Grundsteuer in allen Ländern, wo der stabile Kataster eingeführt war, auf $26\frac{2}{3}$ Prozent vom Katastralreinertrag erhöht, und zwar 16 Prozent als Ordinarium, $5\frac{1}{3}$ Prozent als die Einkommensteuer vertretender Drittelzuschuß und ebensoviel als außerordentlicher Zuschlag. In den übrigen Ländern wurde noch nebst dem Grundsteuerordinarium je ein Drittel als Einkommensteuer und als außerordentlicher Zuschlag eingehoben. Dieser rohe Steuerfuß, sowie das verschiedene Alter des Katasters in den einzelnen Gegenden führte zu einer sehr verschiedenen Realbesteuerung des Grund und Bodens. Das Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869 behält im wesentlichen die bisherigen Grundlagen der Steuerbemessung bei. Die wesentlichste Neuerung des Gesetzes ist die Umwandlung der Quotitätssteuer in eine Repartitionssteuer. Die Grundsteuer wird vom Reinertrag der Grundstücke nach Kulturgattungen und Bonitätsklassen, und zwar für die einzelnen Bezirke nach einem Klassifikationstarif bemessen. Jede Kulturgattung (Äcker, Wiesen, Weiden u. s. w.) darf nicht mehr als acht Klassen für den Bezirk haben. Der für jede Klasse einer Kultur im Gelde per niederösterreichisches Joch festgestellte Reinertrag bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse. Im Wege des Gesetzes wird die Grundsteuerhauptsumme von 15 zu 15 Jahren festgesetzt und nach Verhältnis des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objekte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig verteilt.

Das Abschätzungsgeschäft besorgt eine Pyramide von Kommissionen. So besteht die Zentralkommission unter Vorsitz des Finanzministers aus 36 Mitgliedern, von welchen 12 vom Minister ernannt werden, 6 wählt das Herrenhaus, 18 das Abgeordnetenhaus. Bei den übrigen Kommissionen kommt das Recht der Mitwirkung der Steuerzahler prägnant zum Ausdruck. Die Landeskommissionen bestehen mindestens zur Hälfte aus Grundsteuerträgern. Bei den Bezirkskommissionen, die aus dem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern bestehen, werden 4 Mitglieder vom Finanzminister, darunter wenigstens 2 aus den Grundsteuerträgern des Schätzungsbezirkes, berufen. Ein Mitglied wird von den höchstbesteuerten Grundbesitzern im Schätzungsbezirke und 3 Mitglieder werden in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt.

Die Grundsteuer besteht aber vollständig ungleichmäßig auf den einzelnen Ländern und man erhoffte sich in den achtziger Jahren von der nahenden Re-

vision des Katasters eine Besserung. Aber da sanken gerade die Getreidepreise und die Reinerträge. Die Agrarier entfalteten eine starke Bewegung für die Herabsetzung der Grundsteuer und setzten ihre Forderungen auch durch, und die Grundsteuerhauptsumme, die vom Jahre 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit 65 Millionen Kronen angesetzt war, wurde nun im Jahre 1896 ab 1897 um 5 Millionen Kronen ermäßigt.

Eine weitere Herabsetzung der Grundsteuer (und Gebäudesteuer) erfolgte auf Grund der Personalsteuergesetze vom Jahre 1896. Und zwar wurden die Nachlässe in der folgenden Weise vorhergesehen. Es wurde, abgesehen von durch Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme mit 35,464.000 Kronen gewährten Nachlässen, an der Grundsteuer und Gebäudesteuer mit Ausnahme der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, ein Nachlaß von 10 Prozent ihres Betrages vom 1. Jänner 1898 an, gewährt.

Sofern nämlich das Erträgnis der direkten Personalsteuern nach Bestreitung der erwähnten Nachlässe und Überweisung eines Betrages von 6 Millionen Kronen an die Landesfonds den dem Staatsschatze zukommenden Anteil überschreiten sollte, ist der Überschuß in erster Linie zur Erhöhung der Steuernachlässe bis zu einem gleichzeitig zu erreichenden Höchstausmaße des Gesamtnachlasses von 15 Prozent bei der Grundsteuer, $12\frac{1}{2}$ bei der Gebäudesteuer und zu einer solchen Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme zu verwenden, daß dadurch der Nachlaß an der allgemeinen Erwerbsteuer auf 25 Prozent jenes Betrages erhöht wird, der bei Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme zugrunde gelegt würde.

Zu erwähnen ist hier noch das Gesetz vom Jahre 1896, betreffend die Grundsteuerabschreibung wegen Elementarschäden, nach welchen dann ein Anspruch auf Steuerabschreibung eintritt: wenn durch Hagel, Wasser, Feuer oder durch den Mäusefraß oder die Reblaus bei Grundparzellen bis zu 4 Hektar Ausmaß mindestens der vierte Teil des Naturalerträgnisses der Parzelle, bei Parzellen von über 4 Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar vernichtet worden ist.

Ferner, wenn durch andere außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse ohne Verschulden des Besitzers Grundparzellen in dem oben bezeichneten Mindestausmaß beschädigt und hiedurch das Naturalerträgnis des betreffenden Wirtschaftskörpers in solcher Ausdehnung vernichtet worden ist, daß jener auf die geschädigten Parzellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Viertel des Gesamtreinertrages der bebauten landwirtschaftlichen Kulturen des in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des Grundsteuerertrages beträgt.

Beim Waldlande tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung ein, wenn mindestens der vierte Teil des Holzbestandes der Katastralparzelle des Waldlandes, bei Parzellen von mehr als 20 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 5 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde, ferner wenn durch Schneebruch in einem Waldkomplex eine derartige Verwüstung verursacht wird, daß auf einer einzelnen oder auf mehreren demselben Eigentümer gehörigen Katastralparzellen dieses Waldkomplexes — mindestens im Ausmaße eines Drittels

— ganze Partien des Holzstandes niedergedrückt oder gebrochen werden, so daß solche Flächen nur durch Aufforstung ertragfähig gemacht werden können.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Kulturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage der Parzellen, und zwar bei Zerstörung von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ des Naturalreinertrages 25 Prozent der Jahressteuer, bei Zerstörung von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ 50 Prozent, bei $\frac{3}{4}$ 75 Prozent und bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Steuer zur Abschreibung bewilligt.

Bei Waldland ist bei der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmasse-vorrat zugrunde zu legen.

Seit dem Jahre 1875, beziehungsweise 1885 genießen auch Weinpflanzungen oder Teile derselben von mindestens $\frac{1}{4}$ Hektar Fläche, welche mit der Reblaus behaftet oder nicht weiter als 25 Kilometer von einer mit diesem Insekt behafteten Pflanzung entfernt sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wiederhergestellt werden, eine laufende zehnjährige Grundsteuerfreiheit.

Endlich sagt ein Gesetz vom Jahre 1894, daß Grundstücke oder Teile derselben von mindestens $\frac{1}{4}$ Hektar Fläche, welche bisher mit Weinreben nicht bepflanzt waren, der Weinkultur gewidmet und mit heimischen Reben bepflanzt werden, eine sechsjährige Steuerfreiheit genießen, wenn sie hingegen wenigstens zur Hälfte mit amerikanischen Reben bepflanzt werden, eine zehnjährige.

Ein historischer Überblick über das Werden und den Weg der Grundsteuer war unumgänglich zum Verständnis der Aussichten ihrer zukünftigen Gestaltung vonnöten. Denn der unparteiische Kritiker muß bei einer Analyse des Wesens der Grundsteuer zu dem Ergebnis kommen, daß die in keinem Verhältnis zu dem Ertrage stehende, längst veraltete Abgabe einerseits eine besondere Bevorzugung der Landwirte, speziell der Latifundienbesitzer darstellt, andererseits aber auch zu der Belastung, die sich durch die Gebäudesteuer für die städtische Ubikation ergibt, im krassesten Mißverhältnisse steht. Es muß nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß die Grundsteuer 1909 53,6 Millionen Kronen, die Hauszinssteuer 31 Millionen Kronen und die Hausklassensteuer 11 Millionen Kronen einbrachte. Wird dieser Zustand weiter aufrecht erhalten, so würde bei angenommener Beibehaltung der geltenden Gesetzgebung Wien allein in 15 bis 20 Jahren ebensoviel an Hauszinssteuer zahlen als das ganze Reich an Grundsteuer. Das Mißverhältnis in der Belastung zwischen den beiden genannten Steuerarten wird am besten dann klar, wenn man die Verhältnisse anderer Länder zum Vergleich heranzieht. In Frankreich beträgt zum Beispiel die eigentliche Grundsteuer 118,6 Millionen Franken, die (unserer Gebäudesteuer am nächsten kommende) Grundsteuer vom bebauten Boden zirka 80 Millionen Franken, in Bayern die Grundsteuer 11,5 Millionen Mark, die Haussteuer 8,3 Millionen Mark, in Ungarn die Grundsteuer 65,6 Millionen Kronen und die Gebäudesteuer 23,4 Millionen Kronen.

Wir müssen uns nun, nachdem wir die Divergenz zwischen Haus- und Grundsteuer erörtert haben, noch zwei Fragen vorlegen, nämlich welches sind die Haupt-

mängel der heutigen Grundsteuer, und wie kann dieselbe verbessert, beziehungsweise durch welche andere Steuer ersetzt werden? Was den ersten Punkt betrifft, so gibt das Wort «Parzellenreinertragskataster», auf dem ja unsere Grundsteuer basiert, schon einen doppelten Fehler an. Denn ein Parzellenkataster kann nicht den Einfluß berücksichtigen, den die Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsbetriebe auf den Bodenertrag ausübt, und was die seinerzeitige Reinertragsermittlung anlangt, so war sie — was schon angedeutet wurde — sehr wenig zufriedenstellend und durchaus nicht gleichmäßig, wozu noch kommt, daß die von Jahr zu Jahr durchgeführten, dauernden Änderungen in der Kulturgattung der Grundstücke durch viele Jahre unberücksichtigt und ohne Einfluß auf die Höhe der Steuer geblieben sind.

Die Steuer erfaßt ferner aber auch den Ertrag der Vieh- und Geflügelzucht, die Milchwirtschaft und die landwirtschaftlichen Nebengewerbe; die sich bekanntlich vielfach sehr gut entwickelt haben, gar nicht. Die Folge davon ist natürlich, daß die Steuer den Ertrag umso weniger trifft, je höher derselbe ist und je weniger Passivzinsen vom Reinertrage abfallen. Es wird also der kleine, hochverschuldete Bauer viel stärker belastet als der schuldenfreie, nach allen Grundsätzen der Wissenschaft wirtschaftende Großgrundbesitzer. Damit sind wir aber schon bei den Reformvorschlägen angelangt. Diese müssen so gestellt sein, daß natürlich der tatsächliche Reinertrag der Wirtschaft steuerlich erfaßt wird. Das ist aber nicht so einfach, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Durch einen Kataster ist eine derartige Reinertragsbesteuerung natürlich unmöglich, denn schon während der Zeit, in der der Kataster erneuert wird, haben sich die Anbau- und Ertragsverhältnisse wieder geändert, wodurch natürlich die Umständlichkeiten und Schwierigkeiten solcher Katastrierungen nicht zu unterschätzen sind. Die Herstellung des jetzigen Grundsteuerkatasters hat zum Beispiel 11 Jahre gedauert und 20 Millionen gekostet.*) Naheliegend ist es nun, den durch Selbstfaktierung ermittelten Reinertrag zu besteuern, und zwar natürlich unter der Kontrolle von Kommissionen, die zum Teile aus Mitgliedern der Gemeinden, in denen sich das Grundstück befindet, zusammengesetzt sein müßten und unter Oberaufsicht des Staates. Natürlich müßten die Schulden berücksichtigt werden und der Grundbesitzer für den Anteil am Ertrage, den der Hypothekargläubiger bezieht, an diesen für den entsprechenden Teil der Steuer ein Regreßrecht haben. Die vorgeschlagene Grundertragssteuer müßte natürlich progressiv sein und die kleinen bäuerlichen Wirtschaften schonen, da diese meist hochverschuldet sind, und der Druck der Landes-, Bezirks- und Gemeindegzuschläge sowie der Schulumlage schon allzu schwer auf ihnen lastet. Ein Grund, die großen Latifundienbesitzer steuerlich schonend zu behandeln, besteht eigentlich nicht.

Diese Großgrundbesitzer könnten auch mit dem Hinweis den Steuervorschlag nicht bekämpfen, daß in der Landwirtschaft die Buchführung wenig verbreitet sei, da dieser Einwand nur ihren kleinen und mittleren Berufsgenossen zugute käme.

*) Der Herr Verfasser meint wohl damit die mit Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, angeordnete allgemeine neue Katastralschätzung.

Daß dieser Vorschlag in Österreich heute noch wenig Aussicht hat, in die Praxis umgesetzt zu werden, ist vollständig klar; seine Durchführung würde an dem geschlossenen Widerstande der agrarischen Parteien scheitern. Und auch das Fehlen einer Grundsteuerreform in unserem neuen Finanzprogramm ist nur als ein Zurückweichen der Regierung vor den Agrariern zu betrachten. Man hat ja auch Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Preußen gelegentlich der Finanzreform aus Rücksichtnahme auf die Opposition der Grundbesitzer nicht gewagt, die alte Grundsteuer zu erhöhen, sondern sie den Gemeinden überwiesen, die sie nun nach verschiedenen Arten erheben können.

Wie in Preußen, so wird es in einer Zeit auch in Österreich zur Staatsnotwendigkeit werden, die Grundsteuer zu reformieren, das heißt für die steuerkräftigen Großgrundbesitzer zu erhöhen, denn wer abseits und unbeeinflußt vom Parteiengetriebe stehend in die Zukunft unserer finanziellen Entwicklung schaut, der muß sich sagen, daß es nicht allzu lange währen wird, bis dem österreichischen Staatshaushalte große Lasten erstehen, die es notwendig machen werden, alle möglichen neuen Einnahmequellen zur Ausgabendeckung zu erschließen.

Militär-Vorspannvergütung (Gesetz vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86|87) und Postrittgeld pro 1910 in Niederösterreich.

Z. 16/1—A.

Vorspannvergütung.*)

Laut Kundmachung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und des k. k. Finanzministeriums vom 18. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 212, wurden als Vergütungssätze per Vorspanntier und Kilometer für den Zeitraum vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1914 in Niederösterreich festgesetzt:

für 1 Pferd, Maultier (Maulesel), beschirrt oder gesattelt	25 Heller
» 1 Ochsen (Stier), beschirrt	23 »
» 1 Kuh, beschirrt; Esel, beschirrt oder gesattelt	15 »

Kundmachung betreffend das Postrittgeld.

Z. 6453-XIV/260 Stu

Laut Mitteilung der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich u. d. Enns vom 4. Dezember 1909, Nr. 166.299/1a, beträgt das Postrittgeld samt Nebengebühren für die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1910

für 2 Pferde und 1 km fünfundachtzig Heller.

Wien, am 10. Dezember 1909.

Der Landesauschuß des Erzhs. Österreich u. d. Enns.

Die k. k. n.-ö. Vermessungsbeamten bedürfen zwar obiger Mitteilungen nicht, da sie ihre Reisebewegungen vorschriftsgemäß nur nach dem alten — gesetzlich

*) Neues Militärvorspannsgesetz vom Jahre 1905.